

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 14.07.2016

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

Beginn: 16:36 Uhr

Ende: 16:57 Uhr

1. Ladenschlussgesetz (LadSchlG); Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des „Kirchweihmarktes" am 02.10.2016 und des „Adventsmarktes“ am 27.11.2016;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

2. Zuschussantrag der Kirchenstiftung St. Walburg für die Renovierung des Turms der Kirche St. Walburga
3. Bericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplan 2016 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs
4. Information, Verschiedenes;
Spielplätze in Buchenhüll
5. Information, Verschiedenes;
Antrag der CSU-Fraktion auf Vorlage einer Kostenaufstellung zu den Bandübungsräumen im Keller des Bahnhofgebäudes

Protokoll-Nr. 64 (Vorlage 2016/248)

Betreff: Ladenschlussgesetz (LadSchlG); Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des „Kirchweihmarktes“ am 02.10.2016 und des „Adventsmarktes“ am 27.11.2016;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Vorgang:

Angesichts eines zeitlichen Engpasses und des zum Zeitpunkt der Vorberatung noch bei der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Eichstätt anhängigen Verfahrens zum künftigen Vorgehen für die Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Eichstätt hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.01.2016 zunächst ausschließlich den Erlass einer Verordnung nach § 14 LadSchlG zur Festsetzung eines „Verkaufsoffenen Sonntages“ anlässlich des „Ostermarktes“ beschlossen (Vorlage 2016/017/1).

Die Entscheidung zur Festsetzung weiterer Termine 2016 (Kirchweihmarkt, Adventsmarkt) sollte noch gesondert im Stadtrat behandelt werden.

Aufgrund der zur Entscheidung des Stadtrates am 28.01.2016 inzwischen vorliegenden eindeutigen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichstätt zur Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches der Verordnung hat sich der Stadtrat dieser Rechtsauffassung angeschlossen und das Gewerbegebiet Sollnau beim Erlass der Verordnung über den verkaufsoffenen Sonntag zum „Ostermarkt“ ausgenommen.

Nach Anfrage bei "Pro Eichstätt" sollen für das Jahr 2016 noch folgende "Verkaufsoffene Sonntage" festgesetzt werden:

- 4. Oktober 2016: "Kirchweihmarkt"
- 27. November 2016: "Adventsmarkt"

Allgemeines/Rechtliche Hinweise:

Die Stadt Eichstätt kann durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Einzelheiten zum Erlass dieser Verordnungen sind in der Bekanntmachung StMAS vom 10.11.2004 geregelt:

Der Zweck des § 14 LadSchlG besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG ist Folgendes zu beachten:

1. Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Im Einzelnen:

1.1 Märkte und Messen

Märkte und Messen im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG sind nur solche Veranstaltungen, die

- die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen,
- nach § 69 GewO festgesetzt sind und
- einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.

Die Bezeichnung "Markt" oder "Messe" allein reicht nicht aus.

1.2 Ähnliche Veranstaltungen

"Ähnliche Veranstaltungen" im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben.

1.2.1

Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheiden insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.

1.2.2

Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.

Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein bei festgesetzten Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO, Volksfesten im Sinn des § 60b GewO und bei Heimatfesten, die jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historische Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.

Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ausschließlich ortsbezogenen Charakter hat und daher nur von den Einheimischen besucht wird.

2. Ermessen

Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

2.1 Verkauf nach § 20 Abs. 2a LadSchlG

Eingehend ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG befriedigt werden kann.

2.2 Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z. B. auf

- angrenzende Verkaufsstellen,
- bestimmte Gemeindebezirke,
- bestimmte Handelszweige,
- ein bestimmtes Warenangebot.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt. Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

3. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

4. Hinweise

Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG für zweckmäßig erachtet:

- Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.
- Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG.

5. Anhörung

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Nachdem der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern schon immer einen besonderen Stellenwert genießt, setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsmäßigen Schutz dieser Tage ein. Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration, Frau Emilia Müller, hat deshalb in einem Schreiben an alle Regierungspräsidenten nochmals auf die große Bedeutung des Feiertagsschutzes als ein Anliegen, dem sich die Bayerische Staatsregierung in besonderem Maße verpflichtet fühlt, hingewiesen und um sorgfältige Prüfung der Vorgaben des LadSchlG gebeten. Die Regierung von Oberbayern hat hierzu mit Schreiben vom 17.11.2014 entsprechende Vollzugshinweise mitgeteilt.

Entsprechend der Bekanntmachung des StMAS wurden folgende Stellen angehört: Pfarrverbund Eichstätt, Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt, DGB Region Oberbayern, HWK für München und Oberbayern, IHK für München und Oberbayern, Landratsamt Eichstätt.

Die Stellungnahmen sind als Anlage (vgl. Anlage 1) beigefügt. Auf ihren Inhalt darf Bezug genommen werden.

Wie bereits ausgeführt wurde bei der Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages zum „Ostermarkt“ bereits entsprechend der eindeutigen Stellungnahme durch das Landratsamt Eichstätt - Kommunalaufsicht - verfahren und der räumliche Geltungsbereich entsprechend reduziert auf die Verkaufsstellen der „Altstadt“ festgesetzt.

Die Veranstaltungen „Kirchweihmarkt“ und „Adventsmarkt“ erfüllen auch aus Sicht des Landratsamtes (Stellungnahmen vom 14.01.2016 und 26.01.2016 zum „Ostermarkt“) und der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 16.02.2016 an die „KAB“) die grundsätzlichen Voraussetzungen des § 14 LadSchlG für die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages, jedoch ebenfalls mit der Maßgabe, dass sich der Besucherstrom nur auf ein begrenztes Gebiet („Altstadt“) auswirkt.

Anzumerken ist, dass der Stadt Eichstätt der verfassungsrechtliche Status der Sonn- und Feiertage als besonderes geschützte Tage der Arbeitsruhe sowie Tage des sozialen und kulturellen Lebens wichtig ist und einen besonderen Stellenwert hat, der bei der Ermessensentscheidung im Rahmen des Erlasses der Verordnungen berücksichtigt wird.

Beschluss:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, am Sonntag, 02. Oktober 2016, einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen und die entsprechende Verordnung dafür zu erlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, am Sonntag, 27. November 2016, einen verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen und die entsprechende Verordnung dafür zu erlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 8 gegen 5 Stimmen der Stadträte Alberter, Dr. Grund, Lechner, Dr. Schieren und Tratz.

Anwesend: 13 Haupt- und Verkaufsausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 65 (Vorlage 2016/239)

Betreff: Zuschussantrag der Kirchenstiftung St. Walburg für die Renovierung des Turms der Kirche St. Walburga

Vorgang:

Die Kirchenstiftung St. Walburg hat mit Schreiben vom 07. Juni 2016 einen Zuschussantrag zur Renovierung des Turms der Kirche St. Walburga gestellt.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme haben die Sanierungsarbeiten bereits begonnen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme liegen bei ca. 860.000 €. Davon hat die Kirchenstiftung St. Walburg ca. 50.000 € zu übernehmen. Eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung wurde am 11.05.2016 von Herrn Dompfarrer Blomenhofer unterzeichnet.

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der bisherigen Praxis, der Kirchenstiftung St. Walburg einen Zuschuss in Höhe von 2.500 € (entspricht 5 % des voraussichtlichen Baukostenanteils) als Festbetrag zu gewähren.

Der Landkreis Eichstätt hat mitgeteilt, dass er die Maßnahme voraussichtlich mit einem Betrag in Höhe von maximal 2.500 € fördern wird, sofern die Stadt Eichstätt einen Zuschuss in mindestens gleicher Höhe gewährt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, der Kirchenstiftung St. Walburg einen Zuschuss in Höhe von 2.500 € (entspricht 5 % des voraussichtlichen Baukostenanteils) als Festbetrag zu gewähren.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Veranschlagung des Zuschusses im Haushaltsplan 2017.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 66 (Vorlage 2016/234)

Betreff: Bericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplan 2016 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs

Niederschrift:

Werkleiter Brandl erstattet dem Haupt- und Werkausschuss nachfolgenden Zwischenbericht über die Abwicklung des Wirtschaftsplans des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das erste Halbjahr 2016 (Stand 06/2016):

1. STAND DER INVESTITIONSABWICKLUNG

- **Bauvorhaben Pedettistraße**
Der Auftrag für die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen in der Pedettistraße wurde mit Werkausschussbeschluss vom 03.03.2016 an die Firma STRABAG, Regensburg, vergeben. Mit den Arbeiten wurde am 14.03.2016 begonnen. Die in mehreren Bauabschnitten abzuwickelnden Bauarbeiten verlaufen bislang trotz der schwierigen Verhältnisse weitgehend planmäßig. Die Fertigstellung des Bauabschnitts von der Westenstraße bis auf Höhe Turmgasse soll bis Ende Juli 2016 erfolgen. Die Arbeiten im Abschnitt Traubengässchen bis Höhe Luitpoldstraße sollen bis Mitte September 2016 beendet werden. Danach werden sich die Arbeiten im Bereich Traubengässchen - Adlergasse anschließen. Die Arbeiten im Bereich der Anwesen Westenstraße 6/6a werden allerdings auch von den dort durch die Gebäudeeigentümer durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen abhängen. Zielsetzung ist es nach wie vor, die Baumaßnahme Pedettistraße im Jahr 2016 komplett fertigzustellen. Überplanmäßige Ausgaben zeichnen sich derzeit mit Ausnahme der Kosten für mehrere Wasserrohrbrüche nicht ab.
- **Bauvorhaben Richard-Strauß-Straße**
Der Auftrag für die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen in der Richard-Strauß-Straße wurde mit Werkausschussbeschluss vom 16.06.2016 an die Firma Rabenbauer, Prackebach, vergeben. Mit den Arbeiten wurde am 04.07.2016 begonnen. Die Arbeiten, die im Wesentlichen die Erneuerung der Wasserversorgungsleitung betreffen sollen im Jahr 2016 im Bereich Joseph-Haas-Weg sowie im westlichen Bereich der Richard-Strauß-Straße (Bauabschnitt 1) im Jahr 2016 durchgeführt werden. In den Jahren 2017 und 2018 werden sich die Bauabschnitte 2 und 3 anschließen. Bis auf Planungsleistungen in Höhe von rd. 29 T€ brutto sind für das Vorhaben bislang noch keine Kosten angefallen.
- **Bauvorhaben Am Wald**
Der Beginn des Bauvorhabens zur Erneuerung des Kanalsammlers wurde in Zusammenhang mit dem durch die Stadt geplanten Straßenausbau in das Jahr 2017 verschoben. Zielsetzung ist es, das Vorhaben bis Ende 2016 auszuschreiben bzw. zu vergeben. Die Wirtschaftsplanansätze für die Jahre 2017 und 2018 werden auf dieser Grundlage neu zu bemessen sein. Die im Jahr 2016 angesetzten Mittel stehen ggf. für die Deckung von Mehrausgaben bei anderen Vorhaben zur Verfügung.

- Weitere wesentliche Bauvorhaben

Die Arbeiten für die Dacherneuerungen im Wassergewinnungsgebiet "Pfünzler Forst" wurden ausgeschrieben; die Vergabe der Arbeiten steht noch aus. Die Planungen für die Erneuerung des Blockheizkraftwerks der Zentralkläranlage werden derzeit erstellt; Zielsetzung ist es, das Vorhaben im Herbst 2016 auszuschreiben und zu vergeben. Die Ertüchtigung der Wasserkraftanlage Wasserwiese wird vom Baufortschritt beim Neubau des Schlauchwehrs Willibaldsbrücke abhängen.

Die Erneuerung der Fassade des Drucksteigerungspumpwerks Weinleite wurde abgeschlossen. Für das Vorhaben sind Gesamtkosten in Höhe von rd. 24 T€ angefallen. Der Wirtschaftsplanansatz in Höhe von 40 T€ war somit mehr als ausreichend bemessen.

2. BEZUGS-/ABSATZENTWICKLUNG

Die Wasserförderung aus dem Hauptpumpwerk "Pfünzler Forst" belief sich im ersten Halbjahr 2016 auf rd. 380.000 m³, aus dem Brunnen Wasserzell wurden im selben Zeitraum rd. 10.000 m³ Trinkwasser gefördert. Die Wasserverkaufsprognose des Wirtschaftsplans 2016 in Höhe von rd. 715 Tm³ wird damit voraussichtlich übertroffen werden können. Dies gilt auch für die entsorgte Abwassermenge in Höhe von rd. 782 Tm³. Allerdings ist diese Prognose auch abhängig vom weiteren Witterungsverlauf.

3. DARLEHENSSTAND

Der Darlehensstand des Eigenbetriebs beläuft sich zum 30.06.2016 auf 1.392.931,53€; die Darlehensmittel betreffen ausschließlich die Abwasserbeseitigung. Darlehensneuaufnahmen wurden, wie im Wirtschaftsplan vorgesehen, nicht getätigt.

4. VERSORGUNGSSTÖRUNGEN

Im ersten Halbjahr 2016 wurden im Trinkwasserversorgungsnetz insgesamt 11 Versorgungsstörungen festgestellt und beseitigt. Hierbei traten 4 Rohrbrüche an Hausanschlussleitungen auf (Lüftenweg, Auf der Alm, 2 x Gundeckarstraße). Weitere 7 Rohrbrüche traten im Bereich von Hauptversorgungsleitungen auf (Joseph-Haas-Weg, Ostenstraße, Schneebeerenweg, 2 x Pedettistraße, Schottenau, Wiesengäßchen). Die Rohrbrüche an den Hauptversorgungsleitungen waren mit punktuellen Versorgungsstörungen verbunden.

5. AUSSERGEWÖHNLICHE ENTWICKLUNGEN

Außergewöhnliche Entwicklungen waren im Geschäftsjahr 2016 bislang nicht zu verzeichnen.

Die Mitglieder des Haupt- und Werkausschusses nehmen den Zwischenbericht zur Kenntnis.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 67

Betreff: Information, Verschiedenes;
Spielplätze in Buchenhüll

Niederschrift:

Stadtrat Alberter bringt vor, dass der Spielplatz im Siedlungsgebiet Buchenhüll aufgerüstet wurde. Es besteht die Gefahr, dass der große Buchenhüller Spielplatz aufgelassen wird. Seitens der Verwaltung erfolgt keine Information bezüglich der Neugestaltung bzw. Auflösung der Buchenhüller Spielplätze.

Stadtrat Alberter stellt fest, dass er auf Fragen von Buchenhüller Bürgerinnen und Bürgern zu den Spielplätzen keine Auskunft geben kann.

Stadtbaumeister Janner entgegnet, dass doch der Wunsch bestand, Geräte auf dem Spielplatz in der Siedlung in Buchenhüll aufzustellen.

Stadtrat Alberter entgegnet entschieden mit: "Nein - noch nie. Es ging immer um den Spielplatz im Dorf und jetzt wurde der falsche Spielplatz aufgerüstet."

Stadtbaumeister Janner antwortet, dass er nachfragen und sich um die Angelegenheit kümmern wird.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Protokoll-Nr. 67a)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Antrag der CSU-Fraktion auf Vorlage einer Kostenaufstellung zu den Bandübungsräumen im Keller des Bahnhofgebäudes

Niederschrift:

Stadträtin Gabler-Hofrichter kündigt an, dass die CU-Fraktion einen Antrag auf Vorlage einer Kostenaufstellung zu den Bandübungsräumen im Keller des Bahnhofgebäudes einreichen wird. Die Stadträte der CSU-Fraktion wünschen,

dass der Antrag auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 28.07.2016 kommt.

Anwesend: 13 Haupt- und Werkausschussmitglieder

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte